

VERBANDSSCHIEDSGERICHT
DES WESTDEUTSCHEN HOCKEY-VERBANDES
CLAUS H. LENZ
VORSITZENDER

Claus H. Lenz · Verbandsschiedsgericht des WHV · Agrippinawerft 22 · 50678 Köln

c/o Lungerich · Lenz · Schuhmacher
Rechtsanwälte
Rheinauhafen
Agrippinawerft 22
50678 Köln

Telefon (02 21) 13 08 16 - 0
Telefax (02 21) 13 08 16 - 20

e-mail: lenz@lls-law.de

Köln, den 23. Juni 2010

SCHIEDSURTEIL

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des **H.T.C.**, vertreten durch den Vorstand, S., 5...

- Antragstellers -

gegen

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, vertreten durch den Zuständigen
Ausschuss, dieser wiederum vertreten durch dessen Vorsitzenden, Herrn Dr. C. D.,
Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg

- Antragsgegner -

hat das Verbandsschiedsgericht des Westdeutschen Hockey-Verbandes im schriftlichen Verfahren nach Beratung vom 23.06.2010 durch die Herren Claus H. Lenz (Vorsitzender), Dr. Stefan Seitz und Michael Gaul

entschieden:

1. Der Einspruch des Antragstellers vom 01.06.2010 gegen die Entscheidung des ZA Nr. 8005-ZA-02610 vom 20.05.2010 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

TATBESTAND

Am 08.05.2010 fand auf der Anlage des B. G. (nachfolgend R. genannt) das Meisterschaftsspiel der Oberliga Herren, Gruppe A, zwischen den Mannschaften des R. und des Antragstellers statt, welches von den Schiedsrichtern M. K. und F. Z. geleitet wurde.

Ausweislich des Spielberichts bogens bzw. des Sonderberichts der Schiedsrichter Z. und K., brach der Schiedsrichter K. in der 55. Minute das Spiel beim Spielstand von 1:2 für die (Gäste-)Mannschaft des Antragstellers ab.

Dem sollen nach dem Sonderbericht der Schiedsrichter nach dem Verweis des Trainers des R. verbale Angriffe von Zuschauern des R. vorangegangen sein. Diese sollen persönliche, beleidigende und bedrohende Kommentare beinhaltet haben, wie z.B.: „*Wenn ihr hier raus kommt, dann knallt's!*“ oder „*Ihr/Du werdet/wirst hier kein Spiel mehr pfeifen!*“. Daraufhin habe der Schiedsrichter K. den Spielführer des R. aufgefordert, sämtliche Zuschauer der Anlage zu verweisen, da nach Ansicht des Schiedsrichter K. einzelne „Störenfriede“ nicht mehr auszumachen gewesen seien. Der

Schiedsrichter K. habe zudem eindeutig auf eine mögliche Konsequenz der Nichtbeachtung der Anweisung, nämlich einem Spielabbruch, hingewiesen.

Da nur einzelne Zuschauer Anstalten machten, die Anlage zu verlassen, brach der Schiedsrichter K. sodann das Spiel in der 55. Spielminute ab.

Der Zuständige Ausschuss des Antragsgegners hat ergänzende Stellungnahmen des Schiedsrichters Z., des Antragstellers und des R. eingeholt. Zudem wurde dem Zuständigen Ausschuss des Antragsgegners von Seiten des R. eine Videoaufzeichnung des Spiels, die unstreitig nicht das gesamte Spiel, jedoch Großteile des Spiels, so auch die Vorkommnisse rund um den Spielabbruch, zeigt, zur Verfügung gestellt.

Mit seiner Entscheidung vom 20.05.2010 stellte der Zuständige Ausschuss des Antragsgegners fest, dass das streitgegenständliche Spiel vom 08.05.2010 nicht aus Verschulden eines Vereins oder einer Mannschaft von den Schiedsrichtern abgebrochen worden ist. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass das Spiel vom Staffelleiter neu angesetzt werden müsse.

Der Zuständige Ausschuss begründet seine Entscheidung im wesentlichen damit, dass ein Spielabbruch stets nur als ultima ratio angeordnet werden könne und dem Heimverein daher auch genügend Zeit eingeräumt werden müsse, damit dieser dem Verlangen der Schiedsrichter zum „Entfernen“ von Zuschauern nachkommen könne. Dies habe der Schiedsrichter K. vorliegend missachtet, so dass den R. kein Verschulden am Spielabbruch treffe. Da vorliegend das Spiel nicht durch Verschulden eines Verein bzw. einer Mannschaft eines Vereins abgebrochen worden sei, müsse das Spiel gem. § 25 Abs. 7 SPO-DHB neu angesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des Antragsgegners Bezug genommen.

Das Spiel wurde sodann vom Staffelleiter für den 10.06.2010 neu angesetzt und zwischenzeitlich gespielt.

Mit seinem Einspruch vom 01.06.2010, beim Verbandsschiedsgericht eingegangen am 03.06.2010, rügt der Antragsteller, dass ihm die Videoaufzeichnung nicht vor der Entscheidung des Zuständigen Ausschusses zur Ansicht überlassen worden sei und er daher auch zum Video nicht Stellung nehmen konnte, obwohl ihm vom Vorsitzenden des Zuständigen Ausschusses zugesichert worden sein soll, eine Entscheidung erst zu erlassen, wenn der Antragsteller zum Video Stellung genommen habe. Da ihm nunmehr das Video vorliege wird gerügt, dass das Video nicht das vollständige Spiel zeige. Vielfach seien insbesondere Spielunterbrechungen nicht auf dem Video zu sehen, so dass hierdurch das Gesamtbild getrübt sei.

Weiter rügt der Antragsteller, dass der R. bereits aufgrund der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten auch ohne das Verlangen der Schiedsrichter hätte handeln und akzeptable Rahmenbedingungen schaffen müssen. Erschwerend komme hinzu, dass der stellvertretende Vorsitzende des R. in unmittelbarer Nähe zum Schiedsrichter gestanden habe und die Beleidigungen und Beschimpfungen einfach geschehen ließ. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass der R. den drohenden Spielabbruch als Chance zur Vermeidung einer drohenden Niederlage gesehen und diese sodann ergriffen habe.

Mit E-Mail vom 08.06.2010 bat der Antragsteller um die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Antragsteller beantragt (sinngemäß),

die Entscheidung des Zuständigen Ausschuss vom 20.05.2010 aufzuheben und das Spiel, aufgrund Verschulden des Spielabbruchs durch R., gem. §25 Abs. 2 SPO-DHB mit 0:3 Toren für den Antragsteller zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Antragsgegner verweist zur Begründung auf seine ausführlichen Entscheidungsgründe. Zum Vorwurf, dem Antragsteller sei das Video nicht zur Ansicht überlassen worden und dieser hätte daher vor der Entscheidung keine Stellungnahme abgeben können, führt der Antragsgegner aus, dass es nicht Aufgabe des Zuständigen Ausschuss sei, das Video des R. selbst zu kopieren. Der Antragsgegner in Person des Vorsitzenden des Zuständigen Ausschusses, habe jedoch sogar den Antragsteller darüber informiert, dass das Video am 15.05.2010 beim BTHV Bonn vom USB-Stick des Trainers des R. kopiert werden könne. Dieser Termin wurde jedoch – aus welchen Gründen auch immer – von Seiten des Antragsteller nicht wahrgenommen. Da der Antragsgegner gleichzeitig verstärkten Wert auf eine zügige Entscheidung legte, damit eine möglichst rechtskräftige Entscheidung vor dem Saisonende vorliege, wurde die Entscheidung sodann ohne weitere Stellungnahme des Antragsteller am 20.05.2010 erlassen.

Im Bezug auf die Bitte des Antragstellers, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, verweist der Antragsgegner darauf, dass dieser Antrag gem. § 8 Abs. 1 SGO-DHB nicht rechtzeitig erfolgt sei.

Mit E-Mail vom 04.06.2010 wurde der R. dem Verfahren beigeladen, da der Ausgang dieses Verfahrens, nämlich die Wertung des streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels, natürlich auch die Interessen des R. berührt. Der R. verweist auf seine im Rahmen des Verfahrens vor dem Zuständigen Ausschuss abgegebene Stellungnahme, der nichts hinzuzufügen sei.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Einspruch ist zulässig.

Er wurde fristgerecht gem. § 4 Abs. 2 SGO-DHB eingelegt und der Nachweis der fristgerechten Zahlung der Einspruchsgebühr wurde durch Vorlage des Ausdrucks der Überweisung geführt.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Das Verbandsschiedsgericht konnte vorliegend seine Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen, da gem. § 7 Abs. 1 SGO-DHB die Schiedsgerichte ihre Entscheidungen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren treffen. Der Antrag des Antragstellers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung war bereits deshalb unbeachtlich, weil er nicht mit der Einspruchsschrift gestellt wurde und daher gem. § 8 Abs. 1 SGO-DHB nicht fristgerecht erfolgte. Andere Gründe, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich erachtet hätten, liegen nicht vor.

Der Zuständige Ausschuss des Antragsgegners hat in seiner angegriffenen Entscheidung vom 20.05.2010 völlig zu Recht festgestellt, dass das streitgegenständliche Meisterschaftsspiel nicht durch das Verschulden eines Vereines bzw. einer Mannschaft eines Vereines abgebrochen worden ist.

Wird ein Meisterschaftsspiel jedoch ohne Verschulden einer Mannschaft abgebrochen, so ist gem. § 25 Abs. 7 SPO-DHB zwingende Rechtsfolge, dass das Spiel neu angesetzt werden muss. Dies hat vorliegend der Zuständige Ausschuss in seiner angegriffenen Entscheidung richtigerweise angeordnet.

Soweit der Antragsteller einwendet, dass das Video des streitgegenständlichen Spiels nicht das gesamte Spiel zeige, insbesondere diverse Spielunterbrechungen nicht zu sehen seien, so ist dies zwar zutreffend. Tatsache und erheblich ist jedoch, dass die

entscheidende Szene von der Unterbrechung des Spiels und der Aufforderung des Schiedsrichters K. an den Spielführer des R., dass die Zuschauer die Anlage verlassen sollen, bis zum Spielabbruch vollständig und ungekürzt auf dem Video zu sehen ist. Alleine diese Szene ist nach Ansicht des Verbandsschiedsgerichts relevant, um über den Spielabbruch zu entscheiden.

Im Übrigen ist auf dem Video eindeutig zu erkennen, dass der Schiedsrichter K. den Spielführer des R. zu sich holt und diesen auffordert, einen einzelnen Zuschauer der Anlage zu verweisen. Jedenfalls zeigt der Schiedsrichter K. ganz eindeutig auf diesen einzelnen Zuschauer, so dass er sehr wohl ausgemacht haben muss, von wem die Zwischenrufe stammen. Dies steht im völligen Widerspruch zu der Stellungnahme der Schiedsrichter in deren Sonderbericht, dass einzelne „Störenfriede“ angeblich nicht mehr auszumachen gewesen sein sollen.

Das Verbandsschiedsgericht teilt die Auffassung des Zuständigen Ausschusses des Antragsgegners, dass ein Spielabbruch stets nur als ultima ratio in Betracht komme, ausdrücklich. Hierfür müssen schon äußerst gravierende Gründe, wie z.B. die Gefährdung der Sicherheit von Spielern und/oder Schiedsrichtern, gegeben sein.

Hiervon kann vorliegend überhaupt keine Rede sein, wie sich ebenfalls aus dem Video eindeutig ergibt. Der Schiedsrichter K. steht nämlich zusammen mit dem Spielführer des R. unmittelbar vor der Bande, also in unmittelbarer Nähe zu den Zuschauern und unterhält sich mit den Zuschauern unmittelbar. Auch ist zu erkennen, dass der Schiedsrichter K. zu einem Teil der Zuschauer eine entschuldigende Geste, nach dem Motto „was soll ich denn machen?“ macht. Aus alledem ergibt sich auf dem Video eindeutig, dass vorliegend keine derart feindliche Atmosphäre existierte, die eine Gefahr für den Schiedsrichter K. darstellte, die einen sofortigen Spielabbruch gerechtfertigt hätte.

Ob die Anweisung des Schiedsrichters K., dass sämtliche Zuschauer, also auch diejenigen, die bis dato keinerlei Zwischenrufe getätigt hatten, die Anlage verlassen

sollen, überhaupt gerechtfertigt war, kann vorliegend dahinstehen, wobei das Verbandsschiedsgericht bereits erhebliche Bedenken bei der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme hat. Jedenfalls ist unter keinerlei Gesichtspunkten ein solch gravierendes Mittel wie ein Spielabbruch innerhalb so kurzer Zeit gerechtfertigt.

Zwischen der Spielunterbrechung und der Aufforderung an den Spielführer des R., dass die Zuschauer die Anlage verlassen sollen, bis zum Spielabbruch durch den Schiedsrichter K., liegt eine Zeitspanne von 1:17 Minute (!!!), wie sich eindeutig aus dem Video ergibt.

Alleine diese kurze Zeitspanne kann einen Spielabbruch nicht rechtfertigen. Der Heimverein muss vom Schiedsrichter die Gelegenheit erhalten, dass er seine Anweisung umsetzen kann. Daher war der Spielabbruch nicht durch das Verhalten des R. verschuldet worden.

Hinzukommt, dass auf dem Video zu erkennen ist, dass sich bereits in dieser kurzen Zeit einige Zuschauer zum Ausgang begeben hatten und der Anweisung bereits Folge geleistet worden ist. Hätte der Schiedsrichter länger zugewartet, so unterstellt das Verbandsschiedsgericht, hätten sämtliche Zuschauer der Anweisung Folge geleistet und das Spiel hätte (ohne Zuschauer) zu Ende gespielt werden können.

Weiter verwundert an diesem kurzfristigen Spielabbruch, dass der Schiedsrichter K. in dieser gesamten Zeit von erster Unterbrechung bis zum endgültigen Abbruch, nicht ein einziges Mal Kontakt mit seinem Schiedsrichterkollegen Z. aufgenommen hat, um mit diesem die Situation und die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Auch diesbezüglich vertritt das Verbandsschiedsgericht die Ansicht, dass das Mittel des Spielabbruchs grundsätzlich nur von den Schiedsrichtern gemeinsam, nach einer entsprechenden Beratschlagung, vorgenommen werden kann.

Nach alledem vermag das Verbandsschiedsgericht ein Verschulden des R. an diesem Spielabbruch nicht zu erkennen. Zwar erkennt es, so wie auch der Zuständige

Ausschuss des Antragsgegners in der angegriffenen Entscheidung, nicht, dass durch die Neuansetzung der Antragsteller, dem an dem Spielabbruch keinerlei Vorwurf zu machen ist, einen Nachteil erlitten hat. Dies ist jedoch nicht zu verhindern, da die SPO-DHB in § 25 Abs. 7 die zwingende Rechtsfolge der Neuansetzung des abgebrochenen Spiels vorsieht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der Verbandsschiedsgerichte findet die Revision statt, wenn und soweit sie nach den Bestimmungen der Verbände statthaft ist, § 16 Abs. 1 SGO DHB. Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dem Zugang des Schiedsurteils schriftlich bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Dr. Jochen Kotzenberg, Wilhelm-Waldeyer-Str. 2, 50937 Köln, einzulegen und zu begründen, § 16 Abs. 2 S.1 SGO DHB. Auf das Erfordernis der fristgerechten Einzahlung der Gerichtsgebühr wird aufmerksam gemacht, § 16 Abs. 2 S.2 i.V.m. § 4 Abs. 4 SGO DHB.

Claus H. Lenz
Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV